

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Prüfungsamt Weinstadt wird die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, als „weitere Aufgabe“ nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO übertragen.